

AHV/IV/EO Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber

Die Genossenschaft als
Arbeitgeberin

Orientierung Präsidienhock
vom 22. Oktober 2015



Selbständig oder unselbständig

- ▶ Selbständigerwerbend sind Inhaberinnen oder Inhaber von Einzelfirmen oder an Personengesellschaften Beteiligte, wenn sie von der zuständigen Ausgleichskasse als solche anerkannt sind.
- ▶ Dies betrifft in erster Linie Handwerker oder Treuhänder, welche von Wohngenossenschaften beauftragt werden.
- ▶ In Ausnahmefällen können auch Hauswarte oder Reinigungskräfte als Selbständigerwerbende anerkannt sein (mehrere Auftraggeber, eigene Betriebsorganisation und Investitionen).

Selbständig oder unselbständig

- ▶ Wer als selbständigerwerbend anerkannt ist, erhält von der zuständigen Ausgleichskasse eine Bestätigung, die der Auftraggeber verlangen kann.
- ▶ Er ist damit sicher, dass er kein Risiko eingeht.
- ▶ Keine Abrechnungspflicht über die Wohngenosenschaft besteht, wenn Aufträge an juristische Personen (AG, GmbH) vergeben werden.

Selbständig oder unselbständig

- ▶ Funktionäre einer Wohngenossenschaft wie
 - Präsidentin/Präsident
 - Vorstandsmitglied
 - Kassiererin/Kassier
 - Aktuarin/Aktuar
 - usw.

sind auf jeden Fall unselbständigerwerbend.

- ▶ Ebenfalls unselbständigerwerbend sind Hauswarte oder Reinigungskräfte, wenn sie nicht **für diese Tätigkeit** von einer Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende anerkannt sind.

Selbständig oder unselbständig

- ▶ Es ist möglich, dass jemand der Wohngenossenschaft sowohl als selbständig wie auch als unselbständig gegenübersteht.
- ▶ Zum Beispiel ist jemand Kassier der WG, gleichzeitig ist er auch Inhaber eines Maurergeschäfts und führt als solcher Aufträge für die WG aus.
 - Die WG muss das Honorar für die Tätigkeit als Kassier mit der Ausgleichskasse abrechnen. Die Entgelte für die Maurerarbeiten rechnet er selbst ab.

Der beitragspflichtige Lohn

- ▶ Grundsätzlich sind alle Vergütungen an Unselbständigerwerbende beitragspflichtig.

Ausnahmen vom beitragspflichtigen Lohn

- ▶ Nicht zum beitragspflichtigen Lohn gehören:
 - Entschädigungen an Jugendliche bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 17. Altersjahres
 - Erwerbstätige Personen, welche diese Altersgrenze überschritten haben, sind grundsätzlich in der AHV beitragspflichtig
 - Geringfügige Entgelte beachten

Ausnahmen vom beitragspflichtigen Lohn

- ▶ Nicht zum beitragspflichtigen Lohn gehören:
 - Entschädigungen an Altersrentnerinnen und Altersrentner (Frauen nach Vollendung des 64. und Männer des 65. Altersjahres), wenn sie den Freibetrag von monatlich CHF 1'400 bzw. jährlich CHF 16'800 nicht übersteigen. Darüber liegende Entschädigungen sind beitragspflichtig (ohne ALV)
 - Der Freibetrag gilt pro Arbeitsverhältnis
 - Beispiel: Eine Frau wird am 9. September 64 Jahre alt, der Freibetrag gilt ab 1. Oktober bis 31. Dezember, also für 3 Monate (CHF 4'200)

Ausnahmen vom beitragspflichtigen Lohn

- ▶ Entschädigungen bis CHF 2'300 pro Jahr sind beitragsfrei
 - Es handelt sich um einen Grenzbetrag, wird er überschritten, ist die ganze Entschädigung beitragspflichtig
 - Der Grenzbetrag gilt pro Arbeitsverhältnis
 - Arbeitnehmer können die Abrechnung verlangen
 - Nicht mit dem Freibetrag für Altersrentner kumulierbar

Ausnahmen vom beitragspflichtigen Lohn

- ▶ Spesen und Unkostenentschädigungen
 - Beitragsfrei sind Spesen und Unkosten, die zusätzlich zum normalen Lebensbedarf in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit entstehen
 - Problemlos sind Entschädigungen aufgrund von Belegen (Hotels, ÖV, Restaurants etc.)

Ausnahmen vom beitragspflichtigen Lohn

- ▶ Spesen und Unkostenentschädigungen
 - Werden mit dem Sitzungsgeld auch die Spesen abgegolten, werden höchstens
 - CHF 120 für halbtägige und CHF 200 für ganztägige Sitzungen als beitragsfreie Spesen anerkannt
 - Die Spesen müssen allerdings gesamthaft gesehen den tatsächlich entstandenen Unkosten entsprechen
 - Diese Pauschalen sind nicht anwendbar, wenn tatsächlich keine oder tiefere Spesen entstehen
 - Von den Steuerbehörden anerkannte Spesenreglemente gelten auch für die AHV

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

- ▶ Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in ihrem Wohnsitzstaat mindestens 25 Prozent ihrer gesamten Tätigkeiten ausüben, sind der Sozialversicherung ihres Wohnsitzstaates unterstellt.
 - Der Schweizer Arbeitgeber muss in diesen Fällen mit den ausländischen Sozialversicherungsträgern nach ausländischem Recht abrechnen
 - Auskünfte über die Unterstellung und die Abrechnung erteilt Ihre Ausgleichskasse

Aus der Praxis

- ▶ Bitte denken Sie daran, dass Löhne, welche in die Nebenkostenabrechnung für die Genossenschafter fließen, nicht nur in der Nebenkostenrechnung, sondern auch in der Lohnbuchhaltung erfasst werden.

Organhaftung

- ▶ Subsidiäre und solidarische Haftung der Organe für nichtbezahlte Beiträge
- ▶ Als Vorstandsmitglied sind sie dafür verantwortlich, dass die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet und bezahlt sind
- ▶ Sie riskieren sonst, dass Sie persönlich für nicht bezahlte Beiträge haftbar gemacht werden

Informationen unter www.ahv-iv.ch/de

- Merkblatt 2.01
 - Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO
- Merkblatt 2.04
 - Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen
- Merkblatt 2.05
 - Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Merkblatt 2.06
 - Hausdienstarbeitgeber
- Merkblatt 2.07
 - Vereinfachtes Verfahren für Arbeitgeber
- Merkblatt 2.08
 - Beiträge der Arbeitslosenversicherung